Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/2/24 1Ob343/97s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.1998

Norm

UVG §4 Z1

Rechtssatz

An der Judikatur, das unterhaltsberechtigte Kind habe grundsätzlich zunächst die ihm zu Gebote stehenden Möglichkeiten zur Durchsetzung seines Unterhaltsanspruchs auszuschöpfen, ist festzuhalten. Das Ziel des Unterhaltsvorschußgesetzes, die rasche und unbürokratische Befriedigung von Unterhaltsansprüchen zu erreichen, kann nur vor diesem Hintergrund gesehen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 343/97s
  Entscheidungstext OGH 24.02.1998 1 Ob 343/97s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109423

Dokumentnummer

JJR_19980224_OGH0002_0010OB00343_97S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at